

## **Verordnungsentwurf der Landesregierung**

### **Verordnung über Betrieb und Nutzung des Transparenzportals nach dem Thüringer Transparenzgesetz (Thüringer Transparenzportalverordnung -ThürTPVO-)**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung richtet die Landesregierung ein Transparenzportal ein, welches das Zentrale Informationsregister um weitere Informationsangebote erweitert. Nach § 7 Abs. 7 ThürTG werden Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Transparenzportals durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

Die Einrichtung des Transparenzportals erfolgte mit Inkrafttreten des Thüringer Transparenzgesetzes auf der Basis des bestehenden Zentralen Informationsregisters. Die wesentlichen Regelungen zur Ausgestaltung und Nutzung des Transparenzportals finden sich bereits in § 7 ThürTG.

Mit der vorliegenden Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 7 ThürTG sollen nunmehr die übrigen erforderlichen Regelungen in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Transparenzportals erlassen werden. Bislang wurde hierfür auf die Thüringer Informationsregisterverordnung vom 6. August 2014 (GVBl. S. 582) in der jeweils geltenden Fassung zurückgegriffen.

#### **B. Lösung**

Erlass der nachfolgenden Rechtsverordnung.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Aufgrund der Regelungen der Rechtsverordnung entstehen dem Land grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten, da lediglich die gesetzlichen Regelungen zum Betrieb des Transparenzportals detaillierter ausgestaltet werden. Bereits gesetzlich geregelt ist insbesondere die in § 7 Abs. 2 Satz 3 ThürTG angeordnete Einrichtung einer Volltextsuchfunktion. Die Umsetzung wird aktuell vom Landesrechenzentrum durchgeführt.

Die Regelungen der Rechtsverordnung lehnen sich im Übrigen weitestgehend an die bisher für das Zentrale Informationsregister geltende Thüringer Informationsregisterverordnung an, so dass auch insoweit keine Standarderhöhungen gegeben sind. Einzig die manuelle Anpassung an die neu zu fassenden Kategorien nach § 1 Abs. 2 führt zu einem einmaligen Aufwand, welcher im Hinblick auf die jeweilige Anzahl an Links im Transparenzportal – wenn überhaupt – kaum über denjenigen der regelmäßigen Pflege des veröffentlichten Informationsbestandes hinausgeht.

Für die Kommunen, die Bürger und die Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

#### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**Verordnung  
über Betrieb und Nutzung des Transparenzportals nach dem  
Thüringer Transparenzgesetz  
(Thüringer Transparenzportalverordnung -ThürTPVO-)  
Vom...**

Aufgrund des § 7 Abs. 7 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

**§ 1  
Einrichtung des Transparenzportals**

(1) Die Landesregierung stellt das Transparenzportal nach § 7 ThürTG als Internetanwendung auf dem Verwaltungsportal des Freistaats Thüringen unter „<https://verwaltung.thueringen.de/>“ bereit. Fehler beim Aufruf oder der Darstellung der Informationen können über ein bereitgestelltes Feld anonym oder über die angezeigten Kontaktdaten der öffentlichen Stelle, die die betreffende Information eingestellt hat, gemeldet werden.

(2) Die Informationen werden unter Nennung der einstellenden öffentlichen Stelle thematisch geordnet bereitgestellt. Folgende Kategorien werden eingerichtet:

1. Bevölkerung und Gesellschaft
2. Energie
3. Internationale Themen
4. Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und Nahrungsmittel
5. Regionen und Städte
6. Verkehr
7. Wissenschaft und Technologie
8. Bildung, Kultur und Sport
9. Gesundheit
10. Justiz, Rechtssystem und öffentliche Sicherheit
11. Regierung und öffentlicher Sektor
12. Umwelt
13. Wirtschaft und Finanzen

(3) Beim Abruf von Informationen werden technisch bedingt folgende Daten gespeichert:

1. Datum
2. Uhrzeit
3. Suchbegriffe
4. abgerufene Datensätze und
5. Session-ID als Identifikationsmerkmal; dieses wird für die Dauer der jeweiligen Nutzung des Registers auf dem Rechner des Nutzers mittels Cookie gespeichert.

Die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 können als Grundlage anonymer statistischer Auswertungen, welche ihrerseits in der Internetanwendung nach Absatz 1 veröffentlicht werden können, verwendet werden.

**§ 2  
Verantwortlichkeiten, Nutzungsbedingungen, Zuständigkeiten**

(1) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten Informationen verantwortlich für:

1. das Setzen und Aktualisieren der elektronischen Verweise einschließlich der Verknüpfung von Informationsangeboten nach § 7 Abs. 1 ThürTG in der betroffenen Kategorie,
2. die Erfüllung der sich aus § 7 Abs. 4, 5 und 9 ThürTG ergebenden Anforderungen,
3. die Entscheidung über die Dauer der Einstellung der Information in das Transparenzportal unter Beachtung des § 7 Abs. 8 ThürTG,

4. deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ThürTG und
5. die Einhaltung der durch die Veröffentlichung betroffenen Rechte, insbesondere des Datenschutzes, der Datensicherheit, des Urheberrechtsschutzes sowie des Wettbewerbsrechts; hierauf wird auf der Startseite des Transparenzportals hingewiesen.

(2) Neben den in § 7 Abs. 1 ThürTG genannten Informationsangeboten können weitere Informationsangebote mit dem Transparenzportal verknüpft werden. Die Entscheidung über das Setzen einer Verknüpfung trifft die für die Einrichtung und den Betrieb der Informationssammlung fachlich zuständige Stelle im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürTG; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wird eine Information geändert, beginnt die Frist des § 7 Abs. 8 ThürTG erneut; unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht. Vorherige Versionen sind in der Regel zu löschen; sie sind nur dann weiterhin bereitzustellen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hieran besteht.

(4) Die Nutzungsbedingungen für die Informationen richten sich unter Beachtung des § 7 Abs. 9 ThürTG nach den durch die einstellende öffentliche Stelle festgelegten Nutzungsbedingungen für diese Informationen, auf die elektronisch verwiesen wird.

(5) Das Landesrechenzentrum ist zuständig für

1. den Betrieb des Transparenzportals entsprechend den sich aus § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, 2 und 3 ThürTG sowie dieser Verordnung ergebenden Funktionalitäten sowie
2. die Wartung und Pflege des Transparenzportals nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Das Landesrechenzentrum gewährleistet, dass die eingesetzte elektronische Anwendung eine zeit- und sachgerechte Einstellung, Aktualisierung und Löschung der Informationen durch die die Informationen einstellende öffentliche Stelle ermöglicht. Zur Sicherstellung des Betriebs der Anwendung kommuniziert es unmittelbar mit den die Informationen einstellenden öffentlichen Stellen.

### § 3

#### Verfahren zur Einstellung, Änderung und Löschung von Informationen

(1) Die öffentlichen Stellen erhalten nach Anmeldung bei dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ministerium die für die Einstellung, Änderung und Löschung der Informationen erforderlichen technischen Redaktionszugänge. Für die Anmeldung sind dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ministerium die Daten für eine elektronische Kontaktaufnahme mitzuteilen. Die öffentlichen Stellen melden dem für die Informationsfreiheit zuständigen Ministerium unverzüglich, wenn sich die Daten für die elektronische Kontaktaufnahme ändern.

(2) Die einstellenden öffentlichen Stellen melden dem Landesrechenzentrum unverzüglich, wenn bei dem Abruf oder der Darstellung von Informationen Fehler auftreten. Das Landesrechenzentrum meldet der betroffenen öffentlichen Stelle unverzüglich, wenn gravierende technische Probleme beim Betrieb der eingesetzten elektronischen Anwendung bestehen.

### § 4

#### Kosten, Nutzungsentgelte

(1) Das Land trägt die Kosten für Betrieb, Redaktion, Wartung und Pflege des Transparenzportals.

(2) Nutzungsentgelte, die eine öffentliche Stelle nach den Nutzungsbedingungen nach § 2 Abs. 4 für die Nutzung der von ihr eingestellten Informationen erhebt, verbleiben bei dieser öffentlichen Stelle.

§ 5  
Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Einträge im Transparenzportal sind bis zum Ablauf des 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens von den die Informationen einstellenden öffentlichen Stellen im Hinblick auf ihre Zuordnung zu den Kategorien nach § 1 Abs. 2 zu prüfen und soweit erforderlich anzupassen.

§ 6  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Informationsregisterverordnung vom 6. August 2014 (GVBl. S. 582) außer Kraft.

Erfurt, den

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres und Kommunales

# **Begründung zur Verordnung über Betrieb und Nutzung des Transparenzportals nach dem Thüringer Transparenzgesetz (Thüringer Transparenzportalverordnung -ThürTPVO-)**

## **A. Allgemeines**

Auch wenn die Regelungen in § 7 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung gegenüber den bisherigen Bestimmungen des am 1. Januar 2020 außer Kraft getretenen Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes erheblich detaillierter ausgestaltet sind, ist der Erlass weiterer Durchführungsbestimmungen in Form einer Rechtsverordnung in § 7 Abs. 7 ThürTG vorgesehen. Von dieser Verordnungsermächtigung soll nunmehr Gebrauch gemacht werden.

Die Verordnung orientiert sich soweit wie möglich an der bisher für das Zentrale Informationsregister geltenden Thüringer Informationsregisterverordnung (ThürInfoRegVO) vom 6. August 2014 (GVBl. S. 582) in der jeweils geltenden Fassung.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 1**

Die Regelung bildet diejenigen Vorgaben der Thüringer Informationsregisterverordnung ab, die nicht bereits im Thüringer Transparenzgesetz, insbesondere in den §§ 4 und 7 ThürTG, geregelt sind.

Bei der Ausgestaltung der Kategorien, welche sich aufgrund der Regelung des § 7 Abs. 3 ThürTG an dem für die IT-Anwendung „GovData – Das Datenportal für Deutschland“ (GovData) maßgeblichen Katalog orientieren sollen, war aufgrund der Anpassung der Kategorien im Portal GovData eine Anpassung der landesrechtlichen Kategorien im Transparenzportal erforderlich, die bei zukünftigen Einstellungen zu beachten ist. Hinsichtlich bestehender Einträge wurde in § 5 eine Übergangsvorschrift aufgenommen.

Absatz 3 wurde gegenüber der entsprechenden Regelung in der Thüringer Informationsregisterverordnung um eine Grundlage zur Auswertung eines Teils der Nutzerdaten für zu veröffentlichende anonyme Statistiken erweitert. Diese Auswertung entspricht der gängigen Praxis, welche aufgrund der Anonymisierung auch grundsätzlich nicht explizit geregelt werden muss. Gleichwohl soll die Regelung aus Gründen der Rechtssicherheit aufgenommen werden.

### **Zu § 2**

#### **Zu Absatz 1**

In der Regelung werden wie in der bisher für das Zentrale Informationsregister geltenden Thüringer Informationsregisterverordnung die Verantwortlichkeiten der sach nächsten und damit nach § 7 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürTG für die Einstellung der Informationen zuständigen Stelle bestimmt.

## Zu Absatz 2

Die Regelung ist für weitere Verknüpfungen erforderlich, da § 7 Abs. 1 ThürTG keine abschließende Aufzählung beinhaltet. Ergänzend wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen die Pflichten nach Absatz 1 gelten.

## Zu Absatz 3

Die Regelung gestaltet den durch einen parlamentarischen Änderungsantrag neu aufgenommenen § 7 Abs. 8 ThürTG genauer aus.

Satz 1 trifft nähere Regelungen zum Fristlauf. Unwesentliche Änderungen im Sinne der Regelung liegen zum Beispiel dann vor, wenn lediglich ein Rechtschreibfehler berichtigt wird, ohne dass hiermit eine inhaltliche Änderung der Information verbunden ist. Zur Orientierung, wann unwesentliche Änderungen vorliegen, kann § 42 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes herangezogen werden, ohne dass dieser abschließend zu verstehen ist. So stellt zum Beispiel auch die Aktualisierung einer Verknüpfung eine entsprechende unwesentliche Änderung dar.

Satz 2 stellt entsprechend der Begründung des Änderungsantrages zur Aufnahme der Regelung des § 7 Abs. 8 ThürTG klar, dass grundsätzlich keine Änderungshistorie zu eingestellten Informationen, sondern die Bereitstellung jeweils aktueller Informationen beabsichtigt ist. Daher wird eine klarstellende Regelung zur Löschung vorheriger Versionen im Fall der Änderung von Informationen aufgenommen, um die Übersichtlichkeit der Veröffentlichung zu wahren.

## Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der entsprechenden Bestimmung in der bisher für das Zentrale Informationsregister geltenden Thüringer Informationsregisterverordnung. Auf den Regelungsgehalt des § 7 Abs. 9 ThürTG wird durch Verweis ausdrücklich hingewiesen.

## Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisher für das Zentrale Informationsregister geltenden § 4 Abs. 3 ThürInfoRegVO.

## Zu § 3

Die Regelungen wurden soweit erforderlich aus dem bisher für das Zentrale Informationsregister geltenden § 5 ThürInfoRegVO übernommen. Die Einrichtung von Redaktionszugängen für die einstellenden öffentlichen Stellen wurde entsprechend der tatsächlichen Praxis angepasst.

## Zu § 4

Die Regelung wurde im Wesentlichen aus dem bisher für das Zentrale Informationsregister geltenden § 6 ThürInfoRegVO übernommen. Die Kosten der Weiterentwicklung des Zentralen Informationsregisters zum Transparenzportal nach § 7 Abs. 1 ThürTG trägt das Land, eine gesonderte Regelung zur Erstellung der Anwendung in Absatz 1 war folglich nicht mehr erforderlich.

In Absatz 2 wird mit der Verwendung des Wortes „Entgelte“ klargestellt, dass es sich nicht um Gebühren im verwaltungskostenrechtlichen Sinn handelt, sondern dass hier Nutzungsentgelte im Rahmen der Lizenzierung der Nutzung amtlicher Informationen erfasst sind.

Zu § 5

In der Bestimmung wird eine Übergangsfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 zur händischen Prüfung und gegebenenfalls erforderlichen Anpassung der bereits vorhandenen Einträge im Hinblick auf die Kategorien nach § 1 Abs. 2 geregelt.

Zu § 6

In der Bestimmung wird das Inkrafttreten der Rechtsverordnung am Tag nach ihrer Verkündung sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten der Thüringer Informationsregisterverordnung geregelt.